

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Teil 1 Fachliche Empfehlungen	
<i>Jochen Goerdeler</i> Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS) – Eine fachliche Empfehlung für die Handhabung der Mitwirkungsaufgabe nach § 52 SGB VIII der BAG JuHiS in der DVJJ	13
Teil 2 Vertiefung und Diskurs	
<i>Friederike Bareis, Jochen Goerdeler</i> Amtshilfe im Rahmen der Jugend(gerichts)hilfe – hier: Mindestentfernung	47
<i>Cornelia Feldmann</i> Sozialdatenschutz in der Jugendgerichtshilfe	57
<i>Uwe Uhlendorff, Stephan Cinkl</i> Sozialpädagogik, Professionalität und Diagnostik – Ein Erfahrungsbericht	81
<i>Arbeitskreis 2.4 des 26. Deutschen Jugendgerichtstages 2004 in Leipzig</i> Sozialpädagogische Diagnostik – Thesen	99
<i>Jochen Goerdeler</i> Das „Ziel der Anwendung des Jugendstrafrechts“ – Zum 2. JGG-Änderungsgesetz vom 13. Dezember 2007	101
<i>Jochen Goerdeler</i> Die Steuerungsverantwortung des Jugendamtes und seine Mitwirkung im Jugendstrafverfahren	123
<i>York Rieckhof</i> Das Erstgespräch und die Stellungnahme der Jugendhilfe im Strafverfahren – eine „Checkliste“	151
<i>Jochen Goerdeler</i> Mitwirkung der Jugendhilfe bei der Umsetzung von Arbeitsleistungen nach dem JGG	161
<i>Jochen Goerdeler</i> Jugendhilfe durch freie Träger – Voraussetzungen und Ausgestaltung der Beteiligten der Freien Jugendhilfe bei der Mitwirkung im Strafverfahren	173

<i>Thomas Thill</i> Jugendgerichtshilfe und Kriminalprävention	193
<i>Klaus Breymann</i> Kooperation im Jugendstrafverfahren	201
<i>Olaf Emig, Thomas Thill</i> Haltung des Sozialarbeiters im Jugendstrafverfahren	209
Teil 3 Dokumentationen	
„Soviel Jugendhilfe wie möglich, so viel Jugendstrafrecht wie nötig“ Resolution – 6. Bundeskongress der Jugendgerichtshilfe	215
Zukunft schaffen! Perspektiven für straffällig gewordene Menschen durch ambulante Maßnahmen – DVJJ-Positionspapier „Ambulante Maßnahmen“ vom 13. Oktober 2008	219
<i>Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF)</i> Jugendhilfe und Jugendgerichtsbarkeit: Die Unterschiede als Chance verstehen! Kommunikation, Kooperation und der § 36a SGB VIII	223
Bearbeitung von Jugendsachen – Polizeidienstvorschrift (PDV) 382, Ausgabe 1995	241
<i>Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen</i> Gemeinsam mit verteilten Rollen – Position zur Jugendkriminalprävention	267
<i>LAG Niedersachsen</i> Qualitätsprofil: Ambulante Maßnahmen und TOA	289
Autorenverzeichnis	319
Kontaktadressen der DVJJ	321

Vorwort

Rechtzeitig zum 7. Bundeskongress der Jugendgerichtshilfe 2009 in Kassel, der erstmals gemeinsam mit der 26. Praktikertagung *Ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht* veranstaltet wird, erscheint die von unserem ehemaligen Geschäftsführer JOCHEN GOERDELER und der BAG JUGENDHILFE IM STRAFVERFAHREN DER DVJJ herausgegebene Arbeitshilfe *„Jugendhilfe Im Strafverfahren“*. Damit ergibt sich eine Tradition, dass jeweils auf den „ungeraden“ Bundeskongressen Grundfragen der Arbeit von Jugendgerichtshelferinnen und Jugendgerichtshelfern diskutiert, geklärt und in Positionspapieren verankert werden:

1. Bundeskongress 1991 in Berlin: *„Jugendgerichtshilfe – Standort und Wandel“*,
3. Bundeskongress 1997 in Kassel: *„Standards für den Fachdienst Jugendgerichtshilfe – Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem JGG“*
(mit der Selbstverpflichtungserklärung von Hofgeismar 2000, den Standards entsprechend zu arbeiten),
5. Bundeskongress 2003 in Kassel: *„Grundsätze für die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem JGG – Fachdienst Jugendhilfe im Strafverfahren“* („Vom Wort zur Tat“),
7. Bundeskongress 2009 in Kassel: *„Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS) – Eine fachliche Empfehlung für die Handhabung der Mitwirkungsaufgaben nach § 52 SGB VIII der BAG JuHiS in der DVJJ“*.

Offensichtlich bedarf es jeweils im Abstand von sechs Jahren einer grundlegenden Positionierung – als Ausdruck von Dynamik und noch nicht abschließend geklärt Entwicklungsprozesse. Das wird auch im Titel des Bundeskongresses 2009 *„Brücken bauen“* deutlich – Brücken überwinden, Gräben und Unebenheiten, Spannungen und verbinden. In der Arbeit der Jugendgerichtshelferinnen und Jugendgerichtshelfer können sich bereits Spannungen innerhalb der Jugendhilfe ergeben, wenn es um den Standort, um das Verhältnis einer spezialisierten Jugendgerichtshilfe zum allgemeinen Sozialdienst und schließlich um die Kostentragungspflicht sozialpädagogisch orientierter Vorschläge geht. Jugendgerichtshilfe, verstanden als Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS), ist dann auch eingebunden in das allgemeine Spannungsfeld zwischen Justiz und Jugendhilfe in ihrer Steuerungsverantwortung gemäß § 36a SGB VIII. Schließlich bleibt die Grundfrage, die sich kaum besser formulieren lässt als im Referat von THOMAS MÖRSBERGER *„Zum Zwecke der Erziehung beim Strafen helfen oder beim Helfen strafen?“*.

Das Generalthema des Kongresses 2009 hat aber noch den Untertitel „Zuhören – Verstehen – Konfrontieren“. Es geht also nicht nur um die Notwendigkeit einer Vernetzung der verschiedenen Institutionen, die im Bereich der Jugendkriminalrechtspflege tätig sind, also um interdisziplinäre Kooperation und wirksame Prävention von Jugendkriminalität, sondern – und das signalisiert der Untertitel – um den Zugang zu Jugendlichen und Heranwachsenden, um Beratung und Begleitung, letztlich wiederum um „Brücken bauen“. Jugendlichen zuzuhören, ihre Lebensorientierung kennen zu lernen und ihre Lebenslagenprobleme ernst zu nehmen, ist dafür Voraussetzung. Verstehen heißt nicht Verzeihen, und deswegen enthält der Untertitel den Hinweis auf Konfrontieren. Grenzen aufzuzeigen, ohne auszugrenzen; sensibel machen für die Situation von Opfern mit ihren Ängsten und Nöten und auf diesem Wege eine eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeit zu entwickeln mit dem notwendigen Teilausschnitt, Rückfallkriminalität zu verhindern mit dem Erziehungsgedanken als Weg zur Zielerreichung, so könnte und sollte der Gesetzgeber verstanden werden, wenn er der Jugendgerichtshilfe bewusst eine Schlüsselrolle bei der Verwirklichung des Erziehungsgedankens zuerkennt (BT-Drs. 11/5829, S. 13).

Diese Problematik war bereits Diskussionsgegenstand auf dem 1. Jugendgerichtstag 1909 in Berlin-Charlottenburg, also vor genau 100 Jahren. Als Jugendgericht und Jugendgerichtshilfe mit dem Verhältnis von Mann und Frau verglichen wurde, antwortete FRIEDA DUENSING als Geschäftsführerin der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge:

„Ich finde, das ist ein sehr schöner und treffender Vergleich, besonders wenn man noch das kleine frauenrechtlerische Schwänzchen daran hängt: ‚in voller Gleichberechtigung‘... Sie werden ... den Eindruck haben, dass die Frau Jugendgerichtshilfe schon ein gewisses Selbstbewußtsein besitzt, aber ich hoffe, Sie werden ihm auch entnehmen, dass es ihr nicht zu sehr darauf ankommt, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen ihr und dem Mann zu verlangen, daß ihre Ansicht herrsche und durchgehe, sondern daß ihr wie jeder guten Frau vor allem eines am Herzen liegt: das Wohl der Kinder“ (vgl. ZJJ 1/2009, S. 4).

Genau um diese Orientierung bzw. Zentrierung geht es damals wie heute, wenn wir uns in Praxis und Wissenschaft mit Jugendlichen und Heranwachsenden in unserer Gesellschaft als Täter und Opfer auseinandersetzen. Hierzu bietet die Arbeitshilfe fachliche Empfehlungen (Teil 1), die in einzelnen Beiträgen vertieft werden und zum Diskurs beitragen (Teil 2). Die Arbeitshilfe reiht sich ein in DVJJ-Positionierungen, wie sie im Anhang dokumentiert werden (Teil 3). Zu nennen sind hier:

- Gemeinsam mit verteilten Rollen – Positionen zur Jugendkriminalprävention (2007),

- Zukunft schaffen! Perspektiven für straffällig gewordene junge Menschen durch ambulante Maßnahmen (2008),
- Qualitätsprofil: Ambulante Maßnahmen und TOA (Landesgruppe Niedersachsen 2004),
- Für ein rationales Jugendstrafrecht! (2008).

Ergänzt werden sollte die Arbeitshilfe um die Vorschläge der zweiten Jugendstrafrechtsreform-Kommission (2002), um Kapitel aus dem Schöffenteil (2008) zu den Themen Jugend und Gesellschaft, Jugendkriminalität, Jugendrecht, Straftatvoraussetzungen, Strafrechtsanwendung im Verfahren und Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts. Auf die Arbeitshilfe „*Kriminologie für Soziale Arbeit und Jugendkriminalrechtspflege*“ (2007) darf hingewiesen werden. Die Arbeitshilfe soll dazu beitragen, Positionen zu diskutieren und zu klären im Sinne eines Programmes vom „*Wort zur Tat*“, wie es SUSANNE ZINKE beim 5. Bundeskongress Jugendgerichtshilfe 2003 in Kassel ausgedrückt hat.

April 2009

BERND-RÜDEGER SONNEN
Vorsitzender der DVJJ